

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Compart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Compart e. V. – im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Tagesstätte für Menschen mit Behinderung (Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen)** für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbringt.

Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bieten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Inhalt der Leistungen:

2.2.1 Grundleistungen

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen.

2.2.2 Personenbezogenen Leistungen auf der Grundlage von § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Sie bietet eine Hinführung zu einer Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Der Leistungserbringer bietet eine ganzheitliche Förderung auch mit dem Ziel eine Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagkompetenzen.

2.2.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppen- und Therapieraume, Personalraum und Hauswirtschaftsraum einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.3 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einer Besonderen Wohnform für geistig behinderte Menschen leben
- und die nicht in der Lage sind, in einer WfbM aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerefüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **48 Plätzen**. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

Personal:

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von [REDACTED] für das Betreuungspersonal im Entgelt berücksichtigt. Das Betreuungspersonal besteht aus pädagogischen und pflegerischen Fachkräften, Auszubildenden (Heilerziehungspflege) und Anerkennungspraktikanten.

Zudem vereinbaren die Vertragspartner, dass sieben Aushilfen (Nichtfachkräfte) zusätzlich im Entgelt berücksichtigt werden, um den außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand und die massiven, intensiven Assistenzbedarfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme der mehrfach schwerstgradig behinderten Menschen decken zu können. Diese Sonderregelung ist notwendig, da 82 % der Leistungsberechtigten nicht selbständig essen und trinken können bzw. von diesen 63 % das Essen und die Getränke komplett angereichert bekommen. Vier Klienten leiden unter massiven Schlückstörungen mit einer hochgradigen Aspirationsgefahr, sodass sich der Prozess des Nahrungsanreichens sehr zeitintensiv gestaltet. Das Gros der Menschen ist harn- und/oder stuhlinkontinent, wodurch mindestens 2-3 mal täglich WC-Gänge durchgeführt und Inkontinenzmaterial gewechselt werden müssen bzw. durch starkes Einnässen und Einkoten mehrmaliges (öfter als 4x in 6 Stunden) Umkleiden und /oder Duschen notwendig sind. Aufgrund von Hautproblematiken und Immobilität (Dekubitusgefahr) sind 10 Klienten (ca. 20 %) während der Betreuungszeit umzulegen, dies sowohl im Rollstuhl auch im Bett bzw. auf einer Liege. Die Aushilfen werden auch zur Gestaltung von Aktivitäten und zum Wahrnehmen der Termine, die außerhalb der Tagesstätte liegen benötigt, da 86 % der Leistungsberechtigten in Rollstühlen sitzen.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Geschäftsführung, Verwaltung, Hausmeistertätigkeiten und Reinigung.

Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Anlage 2).

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten. Leistungsberechtigte, die im Rahmen des Leistungsangebots einer vergüteten Beschäftigung nachgehen, sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Sinne.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Organisation der Angebote:

Die Tagesförderstätte bietet an 248 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 8.45 Uhr und 15.00 Uhr von Montag bis Freitag.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsbeschreibung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt ab 01.02.2024 bis 31.01.2025

€ 124,41 pro Person/ öffnungstätiglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 13,55 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 101,78 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 9,08 pro Person/ öffnungstätiglich.

3.2 Die Gesamtvergütung beträgt ab 01.02.2025

€ 129,22 pro Person/ öffnungstätiglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 14,54 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 105,60 pro Person/ öffnungstätiglich,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

€ 9,08 pro Person/ öffnungstäglich.

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen sind den beigefügten Kostenträgerblättern zu entnehmen.

3.3 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.5 wird für die Zeit ab 01.01.2024 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) mit einem Stundensatz in Höhe von € 29,65 vergütet. Ab 01.01.2025 beträgt der Stundensatz € 32,02.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.02.2024** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 21 Monate (also mindestens bis zum 31.10.2025).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im September 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag von

Leistungserbringer



TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen

Beschluss

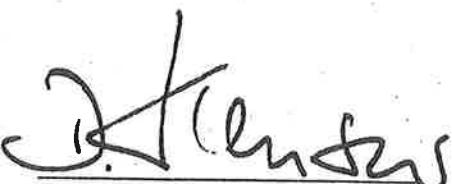
Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - *Ziffer 5.1.: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung* - folgende Anforderung aufgenommen:

„Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.“

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008


für die Einrichtungsträger


für die Sozialhilfeträger
Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 72
28195 Bremen

